



Sankt Augustin, 13.11.2024

Laufende Nummer: 18/2024

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-  
Rhein-Sieg vom 23.10.2024**

Herausgegeben von der  
Präsidentin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20  
53757 Sankt Augustin  
Tel: +49 2241 865-601  
Fax +49 2241 865-8601



# **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

**vom 23.10.2024**

Erlassen durch das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) in Kraft getreten am 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023.

# Inhalt

§ 1	Beitragserhebung .....	3
§ 2	Beitragshöhe .....	3
§ 3	Beitragspflicht .....	4
§ 4	Befreiung und Rückerstattung des Deutschlandsemestertickets .....	5
§ 5	Befreiung und Rückerstattung vom Beitrag für den studentischen Sport & Nextbike .....	5
§ 6	Verwendung der Beiträge .....	6
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	7

## § 1 Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhebt von ihren Mitgliedern zu der Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

## § 2 Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge betragen:

1. Im Wintersemester 2024/25: 200,10 €
2. Im Sommersemester 2025: 200,60 €

- (2) Art und Verwendung:

Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Winter 24/25	13,50 €	176,40 €	6,00 €	3,00 €	0,20 €	1,00 €
Sommer 25	13,50 €	176,40 €	6,50 €	3,00 €	0,20 €	1,00 €

Legende:

1. Studentische Selbstverwaltung
2. Deutschlandsemesterticket
3. Zuweisungen an die Fachschaften
4. Zuweisungen zum studentischen Sport
5. Beitrag für den studentischen Hilfsfond
6. Nextbike

## § 3 Beitragspflicht

- (1) Zur Zahlung verpflichtet sind alle eingeschriebenen ordentlichen Studierenden. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung – insbesondere auch im Falle einer Beurlaubung - an die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu entrichten, welche den Beitrag an die Studierendenschaft weiterleitet. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf:
  1. Weiterbildungsstudierende gemäß § 62 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW, sofern sie erklärt haben, Mitglied der Studierendenschaft zu werden,
  2. Promotionsstudierende,
  3. Eingeschriebene Studierende, die einen dualen berufsintegrierten Studiengang belegen,
  4. Eingeschriebene Studierende, die einen dualen ausbildungsintegrierten Studiengang belegen und
  5. Eingeschriebene Sprachkursteilnehmende.
- (3) Ihre Beitragspflicht umfasst auch den Beitrag für das Deutschlandsemesterticket
- (4) Die Beitragspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf eingeschriebene Studierende, die einen konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang belegen. Ihre Beitragspflicht erstreckt sich nicht auf den Beitrag für das Deutschlandsemesterticket, ein Deutschlandsemesterticket wird nicht ausgestellt.
- (5) Zweithörende, Gasthörende und Jungstudierende sind nicht beitragspflichtig.
- (6) Im Falle der Exmatrikulation, des Einschreibungswiderrufs, des Zulassungswiderrufs oder eines Wechsels von Erst- zu Zweithörenden kann ein Antrag auf nachträgliche Erstattung des gesamten Semesterbeitrags gestellt werden. Entsprechende Anträge sind beim Studierendensekretariat bis einschließlich Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das der Beitrag entrichtet wurde. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Der Studierendenausweis und das Deutschlandsemesterticket sind unverzüglich eigenverantwortlich zu vernichten. Im Falle der Rückerstattung des gesamten Semesterbeitrags erlischt insbesondere auch der Anspruch auf Nutzung des Deutschlandsemestertickets und die Fahrtberechtigung entfällt.

## **§ 4 Befreiung und Rückerstattung des Deutschlandsemestertickets**

- (1) Folgende Studierende können kein Deutschlandsemesterticket erhalten und sind von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 befreit:
  1. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
  2. Studierende, die für das entsprechende Semester beurlaubt sind,
  3. Studierende, die ein Auslandssemester antreten und
  4. Studierende, die aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.
- (2) Bei Statusänderung, infolge derer der Studierende die Berechtigung für das Deutschlandsemesterticket aus einem der vorgenannten Gründe verlieren, erlischt deren Anspruch auf Nutzung des Deutschlandsemestertickets und die Fahrtberechtigung entfällt.
- (3) Studierende, die beabsichtigen, sich für mindestens drei Monate während des Semesters aufgrund ihres Studiums im Ausland aufzuhalten, können beantragen, von der Entrichtung des Deutschlandsemestertickets befreit zu werden. Entsprechende Nachweise sind dem Studierendensekretariat fristgerecht anzuzeigen und zu belegen.
- (4) Ist im Falle der Absätze 1 und 2 der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket dennoch entrichtet worden, kann ein Antrag auf nachträgliche Erstattung gestellt werden. Anträge auf nachträgliche Erstattung des Beitrages zum Deutschlandsemesterticket sind beim Studierendensekretariat bis einschließlich Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das der Beitrag entrichtet wurde und auf das sich der Befreiungsgrund bezieht. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Im Falle der Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Deutschlandsemestertickets und die Fahrtberechtigung entfällt.
- (5) Studierenden kann zudem in sozialen Härtefällen der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket erstattet werden. Die Beantragung, das Verfahren und die Zuständigkeiten der Erstattung des Mobilitätsbeitrages regelt die Ordnung für finanzielle Hilfen der Studierendenschaft.

## **§ 5 Befreiung und Rückerstattung vom Beitrag für den studentischen Sport & Nextbike**

- (1) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis nachweisen sind von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 befreit.
- (2) Sollte im Falle des Absatzes 1 der Beitrag für den studentischen Sport sowie der Beitrag für Nextbike dennoch entrichtet worden sein, kann ein Antrag auf Erstattung gestellt werden. Der Antrag auf Erstattung des Beitrags für den studentischen Sport sowie den Beitrag für Nextbike sind beim Studierendensekretariat bis einschließlich Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das der Beitrag entrichtet wurde und auf das sich der Befreiungsgrund bezieht. Im Falle einer Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des studentischen Sports sowie der Anspruch auf die Nutzung von Nextbike.

## § 6 Verwendung der Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
  1. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 für den AStA
  2. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 für das Deutschlandsemesterticket
  3. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften
  4. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 für den AStA, der das Sportangebot der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg organisiert und finanziell trägt
  5. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 für die Finanzierung sozialer Härtefälle, studentischer Darlehen gemäß der Ordnung für finanzielle Hilfen der Studierendenschaft, sowie der hälftigen Finanzierung des Freitisches
  6. Die Anteile für § 2 Abs. 2 Nr. 6 für Nextbike
- (2) Die Anteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird zur Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, für Arbeiten im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung, verwendet. Außerdem können diese Mittel als Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Richtlinie der Studierendenschaft zur Vergabe von Fördermitteln und Investitionszuschüssen an Fachschaften und studentische Gruppen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist.
- (3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der AStA das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

## **§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht, nachdem sie durch das Präsidium der Hochschule genehmigt wurde. Sie tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Tage ihres Inkrafttretens tritt gleichzeitig die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 25.04.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments 23.10.2024

Sankt Augustin, den 23.10.2024

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Kai Sebastian Bühner

Vorsitzender des 27. Studierendenparlaments



## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 18/2024**

Sankt Augustin, 13.11.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.